

Südafrika

Gesetzliches Rentensystem in Südafrika

Aktualisierungsstand dieser Auskunft: 23. Juli 2026.

Soweit einzelne Quellen einen eigenen Stand ausweisen, wird dieser am Ende gesondert aufgeführt.

A. Vorbemerkung zur Säulensystematik

- 1 Südafrika hat **keine beitragsbezogene allgemeine gesetzliche Altersrentenversicherung** nach Art der deutschen DRV. Die staatliche Alterssicherung beruht im Kern auf einer **steuerfinanzierten, bedürftigkeitsabhängigen Sozialhilfeleistung**, dem **Older Person's Grant**. Daneben bestehen umfangreiche betriebliche und private Altersvorsorgeformen, insbesondere Pension Funds, Provident Funds, Retirement Annuity Funds und der Government Employees Pension Fund – GEPF. Die Social Security Administration beschreibt Südafrika dementsprechend als System aus Sozialhilfe, betrieblicher Altersversorgung und privater Vorsorge, nicht als einheitliche Sozialversicherungsrente.

Einordnung für die hiesige Darstellung

	Südafrikanisches System	Charakter
I. Säule / Grundsicherung	Older Person's Grant	steuerfinanzierte, bedürftigkeitsabhängige Alterssozialhilfe
II. Säule	Pension Funds, Provident Funds, Retirement Annuity Funds, GEPF	kapitalgedeckte oder leistungsbezogene betriebliche/private Altersversorgung
Ergänzend	Disability Grant, War Veterans Grant, Child Support Grant usw.	steuerfinanzierte Sozialhilfeleistungen, keine Altersrentenversicherung

B. Regelrenteneintrittsalter

I. I. Säule / Grundsicherung: Older Person's Grant

- 2 Der **Older Person's Grant** wird ab Vollendung des **60. Lebensjahres** gezahlt, sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Altersgrenze gilt für Männer und Frauen gleichermaßen. Die Leistung beträgt 2026 höchstens **2.400 Rand monatlich**; für Personen ab 75 Jahren beträgt sie höchstens **2.420 Rand monatlich**.
- 3 Für eine **1976 geborene männliche Person** bedeutet das:

Südafrika

Geburts-jahr	Alter	Jahr	Bedeutung
1976	60	2036	frühestmöglicher Bezug des Older Person's Grant, sofern Bedürftigkeits- und Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllt sind

- 4 Es handelt sich nicht um eine durch Beiträge erworbene Rente, sondern um eine staatliche Sozialhilfeleistung. Wer die Einkommens- oder Vermögensgrenzen überschreitet oder die Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält den Grant nicht.

II. II. Säule: betriebliche und private Altersvorsorge

- 5 Für die südafrikanische II. Säule gibt es **kein einheitliches gesetzliches Regelrenten-eintrittsalter**. Maßgeblich sind die Regeln des jeweiligen Fonds beziehungsweise Vorsorgeprodukts.
- 6 Praktisch wichtig sind folgende Altersgrenzen:

Versorgung	Typische Altersgrenze
Pension Fund / Provident Fund	nach Fondsregeln, häufig 55, 60 oder 65
Retirement Annuity Fund	steuerlich regelmäßig frühestens ab 55
GEPF – Government Employees Pension Fund	normales Ruhestandsalter im öffentlichen Dienst grundsätzlich 60
GEPF – vorzeitiger Ruhestand	Antrag grundsätzlich ab 55 möglich, mit Kürzung

- 7 Bei öffentlichen Bediensteten verweist die südafrikanische Regierung darauf, dass der GEPF eine leistungsbezogene Versorgung ist und Renteneinkommen nach dem Government Employees Pension Law und den Rules garantiert. Für öffentliche Bedienstete ist der normale Ruhestand typischerweise mit 60 vorgesehen; zwischen 55 und 60 ist ein vorzeitiger Ruhestand mit Kürzung möglich.
- 8 Für den Jahrgang 1976 ergibt sich damit:

Versorgung	Alter	Jahr
Older Person's Grant	60	2036
GEPF Normal Retirement	regelmäßig 60	2036
GEPF Early Retirement	frühestens 55	2031
Retirement Annuity / viele private Fonds	häufig ab 55 möglich	2031
sonstige Pension/Provident Funds	nach Fondsregeln	planabhängig

Südafrika

1. Lebenserwartung beim Renteneintritt

- 9 Für Südafrika ist zwischen der **Lebenserwartung bei Geburt** und der **ferneren Lebenserwartung beim Rentenalter** zu unterscheiden. Die Lebenserwartung bei Geburt ist für eine versicherungsmathematische Bewertung eines 60-jährigen Rentners nur begrenzt aussagekräftig, weil sie auch die Sterblichkeit vor dem Rentenalter enthält.
- 10 Stats SA weist für 2025 eine Lebenserwartung bei Geburt von **64,0 Jahren für Männer** und **69,6 Jahren für Frauen** aus. Das bedeutet aber nicht, dass ein Mann, der bereits 60 geworden ist, nur noch vier Jahre lebt.
- 11 Für die fernere Lebenserwartung im Alter 60 sind aktuelle, öffentlich leicht zugängliche südafrikanische Kohortentafeln für den Geburtsjahrgang 1976 nicht ersichtlich. Internationale Periodenreihen der World Bank/UN definieren die Kennzahl „life expectancy at age 60“ als die erwartete weitere Lebensdauer einer Person, die das 60. Lebensjahr bereits erreicht hat. Für Frauen weist die World-Bank-/UN-Reihe zuletzt einen Wert von **19,7 weiteren Jahren** aus; ältere südafrikanische MRC-Daten lagen für Männer im Alter 60 im Bereich von gut **15 Jahren**.
- 12 Für eine **1976 geborene männliche Person**, die das Alter 60 im Jahr 2036 erreicht, ist daher vorsichtig zu formulieren:

Betrachtung	Ergebnis
gesetzliches Anspruchsalter Older Person's Grant	60 Jahre, also 2036
aktuelle Periodenbetrachtung für Männer ab 60	grob etwa 15 bis 17 weitere Jahre
statistisches Endalter bei Periodenbetrachtung	etwa 75 bis 77 Jahre
sachgerechte Bewertung des Jahrgangs 1976	eigentlich Kohortenbetrachtung; öffentlich belastbare amtliche Kohortenwerte für 2036 nicht gefunden

- 13 Für versicherungsmathematische Bewertungen sollte daher nicht die Lebenserwartung bei Geburt verwendet werden, sondern eine alters- und geschlechtsspezifische Sterbetafel beziehungsweise die vom jeweiligen Fonds oder Versicherer verwendete biometrische Grundlage.

Südafrika

C. Grundsätze des Versorgungserwerbs

I. Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

1. Older Person's Grant

- 14 Der Older Person's Grant wird **nicht durch Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberbeiträge erworben**. Er ist eine steuerfinanzierte Sozialhilfeleistung. Entscheidend sind Alter, Aufenthaltstatus, Wohnsitz in Südafrika und Bedürftigkeit.

- 15 Die allgemeinen Voraussetzungen sind:

Voraussetzung	Inhalt
Alter	mindestens 60 Jahre
Status	südafrikanischer Staatsbürger, Permanent Resident oder Flüchtling
Aufenthalt	tatsächliches Leben in Südafrika
Bedürftigkeit	Bestehen des Means Test
Ausschluss	keine Unterbringung in staatlicher Einrichtung
Ausschluss	kein anderer eigener Social Grant

- 16 SASSA weist ausdrücklich darauf hin, dass Antragsteller für Sozialleistungen grundsätzlich südafrikanische Staatsangehörige, Permanent Residents oder Flüchtlinge sein und in Südafrika leben müssen. Außerdem sind alle Grants mit Ausnahme des Foster Child Grant bedürftigkeitsabhängig.
- 17 Die aktuell verlässlichste gefundene amtliche Angabe zu den Means-Test-Grenzen stammt aus einer SASSA-Mitteilung von 2025. Danach lagen die Grenzen für Older Person's, Disability und War Veterans Grants ab 1. April 2025 bei einem Jahreseinkommen von **107.880 Rand** für Alleinstehende beziehungsweise **215.760 Rand** für Verheiratete sowie Vermögenswerten von **1.524.600 Rand** beziehungsweise **3.049.200 Rand**. Da einzelne Regierungsseiten weiterhin ältere Grenzwerte ausweisen, sollten die Schwellen vor Antragstellung unmittelbar bei SASSA geprüft werden.

II. II. Säule

- 18 Die betriebliche und private Altersvorsorge wird grundsätzlich durch Beiträge finanziert. Die konkrete Beitragslast hängt vom jeweiligen Fonds ab:

Fondstyp	Erwerbsmechanismus
Pension Fund	Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmerbeiträge nach Fondsregeln

Südafrika

Fondstyp	Erwerbsmechanismus
Provident Fund	kapitalgedecktes Konto, inzwischen steuerlich weitgehend an Pension Funds angeglichen
Retirement Annuity Fund	individuelle Beiträge, meist ohne Arbeitgeberbezug
GEPP	leistungsbezogener öffentlicher Pensionsfonds; Leistung nach Gehalt, Dienstzeit und Fondsregeln
Defined-Contribution-Fonds	Kapital aus Beiträgen, Anlageergebnis und Kosten
Defined-Benefit-Fonds	Leistung nach Formel, typischerweise Dienstzeit und pensionsfähiges Gehalt

19 SARS behandelt Beiträge zu Pension Funds, Provident Funds und Retirement Annuity Funds steuerlich gemeinsam. Für 2026/27 können Retirement-Fund-Beiträge bis zu **27,5 %** des maßgeblichen Einkommens, höchstens **430.000 Rand jährlich**, steuerlich abgezogen werden.

III. Erwerb aufgrund legalen Aufenthalts

- 20 Ein legaler Aufenthalt allein begründet in Südafrika **keinen beitragsbezogenen Altersrentenanspruch**, weil es keine allgemeine beitragsbezogene gesetzliche Altersrente gibt.
- 21 Beim Older Person's Grant genügt ein legaler Aufenthalt ebenfalls nicht. Erforderlich sind insbesondere der Status als südafrikanischer Staatsangehöriger, Permanent Resident oder Flüchtling, tatsächliches Leben in Südafrika und Bedürftigkeit.
- 22 In der II. Säule entsteht der Anspruch nicht durch Aufenthalt, sondern durch:
- Mitgliedschaft in einem Fonds,
 - Beschäftigung bei einem teilnehmenden Arbeitgeber oder Abschluss eines eigenen Vorsorgeprodukts,
 - Beitragszahlung,
 - Erfüllung der Fondsregeln,
 - gegebenenfalls Eintritt der Unverfallbarkeit oder Erfüllung von Wartezeiten.
- 23 Ein deutsch-südafrikanisches Sozialversicherungsabkommen, das Versicherungszeiten wie bei EU-/EWR-Staaten zusammenrechnen würde, besteht nicht. Für die Besteuerung gibt es dagegen ein Doppelbesteuerungsabkommen, dazu unten unter Ziffer 8.

Südafrika

D. Dynamisierung

I. Anwartschaftsphase

1. Older Person's Grant

- 24 Beim Older Person's Grant gibt es keine beitragsbezogene Anwartschaft und deshalb auch keine Anwartschaftsdynamik. Der Grant wird nicht durch Beitragsjahre aufgebaut; es entsteht kein persönliches Rentenkonto.

II. II. Säule

- 25 Die Anwartschaftsdynamik ist planabhängig:

Versorgungstyp	Dynamisierung in der Anwartschaft
Defined-Contribution-Fonds	Beiträge plus Kapitalanlageergebnis abzüglich Gebühren
Pension/Provident Fund	nach Fondsregeln; häufig kapitalgedeckt
Retirement Annuity	Kapitalmarktergebnis des gewählten Produkts
Defined-Benefit-Fonds	Gehalt, Dienstzeit und Leistungsformel
GEPP	leistungsbezogene Formel nach Fondsrecht, insbesondere Endgehalt/Dienstzeit

- 26 Seit dem 1. September 2024 gilt im südafrikanischen Altersvorsorgerecht das sogenannte **Two-Pot-System**. Neue Beiträge werden grundsätzlich in eine Savings Component und eine Retirement Component aufgeteilt; ein Teil kann unter laufender Besteuerung bereits vor Ruhestand entnommen werden, während der andere Teil stärker für die Altersversorgung geschützt bleibt.

III. Leistungsphase

1. Older Person's Grant

- 27 Der Older Person's Grant ist **nicht automatisch nach einer gesetzlichen Rentenformel indexiert**. Die Höhe wird politisch beziehungsweise haushaltsrechtlich festgesetzt. Zum Haushaltsjahr 2026/2027 wurde der Grant um 80 Rand auf **2.400 Rand monatlich** erhöht; ab 75 Jahren beträgt er **2.420 Rand**.

2. II. Säule

- 28 In der II. Säule gibt es keine einheitliche gesetzliche Dynamisierung laufender Renten. Maßgeblich ist der konkrete Fonds oder das gewählte Rentenprodukt:

Südafrika

Leistungsform	Dynamisierung
Living Annuity	abhängig von Kapitalanlage, Entnahmesatz und verbleibendem Kapital
Life Annuity	abhängig vom Versicherungsvertrag; möglich sind konstante oder steigende Renten
Defined-Benefit-Fonds	nach Fondsregeln
GEPF	jährliche Erhöhungen nach GEPF-Regeln

- 29 Der GEPF ist insoweit ein wichtiges Sonderbeispiel: Nach den GEPF-Regeln zielt der Fonds darauf, jährliche Pensionserhöhungen mindestens in Höhe von **75 % der maßgeblichen CPI-Entwicklung** zu gewähren. Für 2026 erhalten GEPF-Pensionäre eine Erhöhung von **3,5 %** ab 1. April 2026; dies entspricht nach GEPF-Angaben 100 % des November-2025-CPI und liegt über der 75 %-Mindestbasis.

E. Leistungsspektrum

I. Invaliditätsrente

1. Staatliche Sozialhilfe

- 30 Südafrika gewährt neben dem Older Person's Grant einen **Disability Grant** für behinderte Personen. Dieser ist jedoch keine beitragsbezogene Invaliditätsrente und keine prozentuale Ableitung aus einer Altersrente. Er ist ebenfalls eine bedürftigkeitsabhängige Sozialhilfeleistung. Für 2026 wurde der Disability Grant wie der Older Person's Grant auf **2.400 Rand monatlich** erhöht.
- 31 Der Disability Grant ist grundsätzlich für Personen im erwerbsfähigen Alter vorgesehen. Wer bereits einen eigenen anderen Social Grant wie den Older Person's Grant erhält, kann nicht gleichzeitig denselben persönlichen Sozialgrant beziehen.
- 32 **Quote zur Altersrente:** Keine. Der Disability Grant entspricht nicht einem Prozentsatz einer späteren Altersrente. In der aktuellen Leistungshöhe liegt der Maximalbetrag zwar auf demselben Niveau wie der Older Person's Grant, dies beruht aber auf haushaltsrechtlicher Festsetzung und nicht auf einer Invaliditätsquote.

II. II. Säule

- 33 Invaliditätsleistungen in der betrieblichen Altersversorgung sind fonds- und vertragsabhängig. Manche Fonds sehen Disability Benefits oder eine vorzeitige Auszahlung bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit vor; andere knüpfen den Schutz an gesonderte Gruppenversicherungen. Eine allgemeine gesetzliche Quote zur Altersrente besteht nicht.

Südafrika

III. Hinterbliebenenversorgung

1. Staatliche Sozialhilfe

- 34 Der Older Person's Grant enthält keine Witwen- oder Witwerrente. Stirbt der Empfänger, entsteht aus dem Grant kein abgeleiteter Hinterbliebenenanspruch. Hinterbliebene können nur dann eigene Sozialhilfeleistungen erhalten, wenn sie selbst die Voraussetzungen eines Grants erfüllen, etwa Older Person's Grant, Disability Grant, Child Support Grant oder Foster Child Grant.

2. II. Säule

- 35 Bei südafrikanischen Pension Funds sind Hinterbliebenenleistungen typischerweise nach dem **Pension Funds Act** und den jeweiligen Fondsregeln zu behandeln. Besonders wichtig ist § 37C Pension Funds Act: Todesfallleistungen werden nicht einfach nach Testament oder Erbquote verteilt, sondern durch die Trustees des Fonds an abhängige Personen und/oder nominierte Begünstigte verteilt. Der Zweck ist eine sachgerechte Versorgung der wirtschaftlich abhängigen Hinterbliebenen.
- 36 Beim GEPP bestehen Todesfallleistungen einschließlich Lump Sum, Ehegatten-/Lebenspartnerpension, Kinderpension und Funeral Benefit. Die konkrete Leistung hängt von Status, Dienstzeit und Fondsregeln ab.
- 37 **Quote zur Altersrente:** Keine einheitliche nationale Quote. Bei einzelnen Fonds kann eine feste Ehegattenpension vorgesehen sein; bei anderen wird Kapital verteilt oder eine versicherte Risikoleistung gezahlt.

IV. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 38 Eine staatliche **Geschiedenenhinterbliebenenversorgung** nach dem Vorbild einer gesetzlichen Witwen-/Witwerrente für geschiedene Ehegatten gibt es im südafrikanischen Sozialhilfesystem nicht. Der Older Person's Grant ist eine eigene bedürftigkeitsabhängige Leistung der anspruchstellenden Person.
- 39 In der II. Säule ist zu unterscheiden:
- **Teilung bei Scheidung:** Südafrikanisches Recht kennt den Zugriff auf das „pension interest“ im Scheidungsverfahren. Das betrifft die güterrechtliche Teilhabe am während der Ehezeit aufgebauten Pensionsinteresse, nicht eine automatische Hinterbliebenenrente. Beim GEPP sieht das Recht ausdrücklich die Kürzung des Mitgliedsinteresses um den dem früheren Ehegatten durch Scheidungsbeschluss zugewiesenen Betrag vor.
 - **Tod nach Scheidung:** Ein früherer Ehegatte erhält nicht allein wegen der früheren Ehe automatisch eine Hinterbliebenenrente. Er kann aber in einem Fondsfall relevant

Südafrika

sein, wenn er nach den Fondsregeln als abhängige Person, Unterhaltsberechtigter oder nominierter Begünstigter gilt.

- 40 Für deutsche Versorgungsausgleichszwecke ist deshalb besonders wichtig: Ein südafrikanischer Pensionsfonds kann bei Scheidung teilungsrelevante Vermögens- oder Pensionsinteressen auslösen; eine gesetzliche geschiedenenbezogene Hinterbliebenenversorgung besteht aber nicht als allgemeines soziales Rentenrecht.

F. Besteuerung

I. Older Person's Grant

- 41 Der Older Person's Grant ist Sozialhilfe und nicht beitragsbezogene Altersrente. Staatliche Sozialhilfeleistungen werden nicht wie normale Arbeitseinkünfte oder private Renten besteuert. SARS führt in seinen steuerlichen Informationen insbesondere Befreiungen für bestimmte staatliche Pensionen und Sozialhilfeleistungen auf.

II. Betriebliche und private Altersversorgung

- 42 Leistungen aus südafrikanischen Pension Funds, Provident Funds und Retirement Annuity Funds sind steuerlich relevant.

III. Laufende Renten

- 43 Regelmäßige Renten- oder Annuitätenzahlungen aus Retirement Funds unterliegen grundsätzlich der südafrikanischen Einkommensteuer nach dem persönlichen Tarif, soweit Südafrika nach nationalem Recht und gegebenenfalls nach einem Doppelbesteuerungsabkommen besteuern darf. SARS weist darauf hin, dass auch Nichtansässige mit südafrikanischen Renten-/Annuitätenzahlungen grundsätzlich der südafrikanischen Steuer unterliegen können, aber eine Entlastung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen beantragen können.

IV. Kapitaleleistungen

- 44 Kapitaleleistungen aus Retirement Funds werden nach besonderen südafrikanischen Lump-Sum-Steuertabellen besteuert. Für Retirement Lump Sum Benefits gelten gesonderte Freibeträge und progressive Stufen; die steuerliche Vorbelastung früherer Kapitalentnahmen wird dabei grundsätzlich berücksichtigt.

V. Beiträge

- 45 Beiträge zu anerkannten Retirement Funds sind bis zur gesetzlichen Grenze abzugsfähig. Für 2026/27 beträgt die allgemeine Obergrenze **27,5 %** des maßgeblichen Einkommens, höchstens **430.000 Rand** jährlich.

Südafrika

G. Sozialabgaben auf die Leistungen

- 46 Auf den Older Person's Grant werden keine südafrikanischen Rentenversicherungs-, Krankenversicherungs- oder Pflegeversicherungsbeiträge nach deutschem Muster erhoben.
- 47 Auch laufende Leistungen aus südafrikanischen Retirement Funds unterliegen in Südafrika typischerweise der **Einkommensteuer**, nicht aber einem gesonderten allgemeinen Sozialversicherungsbeitrag auf Rentenzahlungen. Südafrika kennt keine allgemeine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner mit einkommensproportionalem Rentenabzug wie in Deutschland.
- 48 Bei Wohnsitz in Deutschland ist davon getrennt zu prüfen, ob eine südafrikanische Rente oder Kapitalleistung nach deutschem Kranken- und Pflegeversicherungsrecht als ausländische gesetzliche Rente, Versorgungsbezug oder sonstige Einnahme beitragspflichtig ist. Das Doppelbesteuerungsabkommen regelt nur die steuerliche Zuweisung, nicht die deutsche Sozialversicherung.

H. Kapitalisierung

I. Older Person's Grant

- 49 Eine Kapitalisierung des Older Person's Grant ist nicht vorgesehen. Die Leistung wird als monatlicher Grant gezahlt und hängt fortlaufend von den Anspruchsvoraussetzungen ab.

II. II. Säule

- 50 In der II. Säule bestehen Kapitalisierungsmöglichkeiten, aber nicht unbegrenzt.

1. Pension Fund / Retirement Annuity

- 51 Bei Pension Funds, Pension Preservation Funds und Retirement Annuity Funds kann bei Renteneintritt grundsätzlich höchstens **ein Drittel** als Kapitalbetrag entnommen werden; mindestens zwei Drittel müssen regelmäßig zur Finanzierung einer Annuität verwendet werden.

2. Provident Funds

- 52 Provident Funds wurden steuerlich und auszahlungsrechtlich seit 1. März 2021 weitgehend an Pension Funds angeglichen. Es bestehen aber Übergangs- und Bestandsschutzregeln für vor diesem Zeitpunkt aufgebaute Beträge sowie De-minimis-Regeln, bei denen kleinere Beträge vollständig ausgezahlt werden können. SARS weist für die neueren Schwellenwerte insbesondere auf Änderungen ab 1. März 2026 hin.

3. Two-Pot-System

Südafrika

- 53 Seit 1. September 2024 werden neue Beiträge grundsätzlich in eine Savings Component und eine Retirement Component aufgeteilt. Die Savings Component ist unter engen Voraussetzungen schon vor Rentenbeginn zugänglich; die Retirement Component soll grundsätzlich bis zum Rentenalter erhalten bleiben und dann verrentet werden. Entnahmen aus der Savings Component sind steuerpflichtig.

4. GEPF

- 54 Beim GEPF wird regelmäßig eine Kombination aus Kapitalbetrag und lebenslanger Pension geleistet. Der Fonds ist leistungsbezogen; die genaue Kapital-/Rentenaufteilung ergibt sich aus dem Government Employees Pension Law und den Rules.

I. Doppelbesteuerungsabkommen

- 55 Zwischen Deutschland und Südafrika besteht ein **Doppelbesteuerungsabkommen**. Das Bundesfinanzministerium führt Südafrika im Stand der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen zum **1. Januar 2026** als Vertragsstaat.
- 56 Für Renten sind insbesondere relevant:

Vorschrift	Bedeutung
Art. 18 DBA Deutschland-Südafrika	private Ruhegehälter, Renten und ähnliche Vergütungen
Art. 19 DBA	Vergütungen und Pensionen aus öffentlichem Dienst
Methodenartikel	Vermeidung der Doppelbesteuerung

- 57 Das DBA ist in der Praxis vor allem wichtig, wenn eine Person in Deutschland ansässig ist, aber Leistungen aus südafrikanischen Retirement Funds oder öffentlichen südafrikanischen Versorgungsgeldern erhält. SARS sieht für nicht in Südafrika ansässige Empfänger südafrikanischer Renten-/Annuitätenleistungen ausdrücklich die Möglichkeit einer Entlastung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen vor.
- 58 Eine konkrete Einordnung sollte getrennt erfolgen für:
- Older Person's Grant,
 - private Pension Fund-Leistung,
 - Provident Fund-Kapitalleistung,
 - Retirement Annuity,
 - GEPF-Leistung,
 - öffentliche Dienstpension.

Südafrika

J. Inflation der letzten fünf und zehn Jahre

- 59 Als Maßstab wird die jährliche durchschnittliche Verbraucherpreisinflation Südafrikas verwendet. Stats SA weist für die letzten Jahre insbesondere aus, dass die durchschnittliche Jahresinflation 2022 **6,9 %**, 2023 **6,0 %**, 2024 **4,4 %** und 2025 **3,2 %** betrug.

Jahr	Inflation
2016	6,4 %
2017	5,3 %
2018	4,7 %
2019	4,1 %
2020	3,3 %
2021	4,5 %
2022	6,9 %
2023	6,0 %
2024	4,4 %
2025	3,2 %

- 60 Die World Bank führt für Südafrika die Inflationszeitreihe „Inflation, consumer prices – annual %“ mit Daten bis 2025; die Definition beruht auf der jährlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex.

- **Kumulierte Entwicklung**

Zeitraum	Kumulierte Inflation	Geometrischer Jahresdurchschnitt
2021–2025	rund 27,6 %	rund 5,0 % p. a.
2016–2025	rund 60,9 %	rund 4,9 % p. a.

- 61 Ein Warenkorb, der Anfang 2016 rund 100 Rand kostete, kostete nach dieser überschlägigen Fortschreibung Ende 2025 rund **161 Rand**.
- 62 Für den Older Person's Grant bedeutet das: Die Kaufkraft hängt davon ab, ob die jährlichen haushaltsrechtlichen Erhöhungen mit der Inflation Schritt halten. Für betriebliche und private Altersvorsorge hängt die reale Entwicklung von Kapitalertrag, Rentenprodukt, Kosten und steuerlicher Behandlung ab.

Südafrika

K. Rentenrechner

I. Older Person's Grant

- 63 Für den Older Person's Grant ist kein eigentlicher Rentenrechner erforderlich, weil es keine individuelle Rentenformel gibt. Die Leistung ist ein gesetzlich festgesetzter Höchstbetrag und wird durch den Means Test begrenzt. SASSA bietet allerdings digitale Informationen und Antragswege zu Grants an.

II. GEPF

- 64 Für den Government Employees Pension Fund bestehen fondsbezogene Berechnungs- und Informationsmöglichkeiten. Der GEPF stellt Informationen zu Leistungen und einen Benefit Calculator beziehungsweise Berechnungshilfen für Mitglieder bereit.

III. Private Retirement Funds

- 65 Für private Pension Funds, Provident Funds und Retirement Annuity Funds gibt es keinen einheitlichen staatlichen Rentenrechner. Aussagekräftig sind nur:
- der individuelle Benefit Statement,
 - die Fondsregeln,
 - der aktuelle Fund Credit,
 - das geplante Rentenalter,
 - die Kapital-/Annuitätenaufteilung,
 - der gewählte Annuity-Typ,
 - Gebühren,
 - steuerliche Behandlung.
- 66 SARS bietet einen offiziellen Two-Pot-Rechner zur überschlägigen steuerlichen Behandlung von Savings-Component-Entnahmen an. Dieser ersetzt aber keine Rentenprognose für die spätere Altersversorgung.

Aktualisierungsstand der wesentlichen Quellen

Quelle	Inhalt	Aktualisierungsstand
Department of Social Development / SASSA	Grant-Erhöhen 2026/2027, Older Person's Grant 2.400 Rand	Mitteilung vom 20. März 2026
South African Government / SASSA	Voraussetzungen Older Person's Grant	laufend online; einzelne Means-Test-Werte auf Regierungsseiten können älter sein
SASSA / Gov.za	Means-Test-Überprüfung und Schwellenwerte 2025	Stand 7. Juli 2025

Südafrika

Quelle	Inhalt	Aktualisierungsstand
GEPF	Pension Increase 2026	veröffentlicht 2026; 3,5 % ab 1. April 2026
SARS	Retirement-Fund-Beiträge, 2026/27	Budget-Update 2026
SARS	Tax and Retirement / Ein-Drittel-Kapitalregel	laufende SARS-Information, zuletzt online abgerufen 2026
National Treasury / SARS	Two-Pot-System	Reform wirksam seit 1. September 2024; SARS-Information online aktualisiert
Stats SA / World Bank	Inflation	Werte bis 2025 verfügbar
Stats SA	Lebenserwartung bei Geburt 2025	Mid-year population estimates 2025
World Bank / UN	Lebenserwartung ab Alter 60	UN-WPP-basierte Periodenreihe; letzte gefundene Werte bis 2023
BMF / SARS	DBA Deutschland-Südafrika	BMF-Stand der DBA zum 1. Januar 2026; SARS-DTA-Hinweise online

L. Gesamtbewertung

- 67 Südafrika unterscheidet sich strukturell deutlich von beitragsbezogenen gesetzlichen Rentensystemen Europas. Die staatliche Altersleistung ist im Kern der **Older Person's Grant**: Beginn mit **60 Jahren**, bedürftigkeitsabhängig, steuerfinanziert, nicht kapitalisierbar und ohne beitragsbezogene Anwartschaft. Für einen 1976 geborenen Mann wäre der früheste Altersgrant daher im Jahr **2036** erreichbar.
- 68 Die eigentliche einkommensbezogene Altersvorsorge findet in der **II. Säule** statt: Pension Funds, Provident Funds, Retirement Annuity Funds und GEPF. Dort hängen Rentenalter, Anwartschaftsdynamik, Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz sowie Kapitalisierungsmöglichkeiten vom konkreten Fonds ab. Eine allgemeine gesetzliche Hinterbliebenen- oder Geschiedenenhinterbliebenenrente besteht nicht. Bei betrieblichen Fonds können geschiedene Ehegatten aber über Scheidungsbeschlüsse und Pension-Interest-Regelungen relevant werden.
- 69 Für deutsche Versorgungsausgleichszwecke ist daher regelmäßig nicht der Older Person's Grant, sondern der konkrete südafrikanische Pension Fund, Provident Fund, Retirement Annuity Fund oder GEPF-Anspruch zu ermitteln.